

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 49a BauTG 2015

BauTG 2015 - Salzburger Bautechnikgesetz 2015 - BauTG 2015

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- 1. (1)Die Baubehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von der Verpflichtung nach§ 37a Abs 2 gewähren, wenn die Kosten der Herstellung der Einrichtungen 7 % der Kosten einer größeren Renovierung gemäß den jeweiligen bautechnischen Anforderungen übersteigen. Dem Antrag ist eine entsprechende Darstellung der Kosten anzuschließen.
- 2. (2)Die Baubehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von der Verpflichtung nach§ 37a Abs 3 gewähren, wenn dies unter Berücksichtigung des Einzelfalls mit der Erfüllung des Bedürfnisses nach Ladeinfrastruktur vereinbar ist.

In Kraft seit 27.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at